

Vogelschutzgruppe

Lautertal-Reichenbach e.V.



SATZUNG

der Vogelschutzgruppe Lautertal – Reichenbach e.V.
Mitglied im Naturschutzbund Deutschland (NABU) – Landesverband Hessen e.V.

§ 1 **Name und Sitz**

Die Gruppe führt den Namen:
Vogelschutzgruppe Lautertal – Reichenbach e. V.
Ihr Sitz ist in 64686 Lautertal – Ortsteil Reichenbach.

§ 2 **Zweck und Aufgaben**

- 1.) Die Vogelschutzgruppe Lautertal-Reichenbach – nachstehend die Gruppe genannt – ist die für den Bereich der Gemarkung Reichenbach zuständige Organisation des privaten Vogelschutzes.
- 2.) Die Aufgaben der Gruppe sind besonders die Pflege der Vogelkunde und der umfassende Schutz der Vogelwelt sowie Schutz und Pflege der Natur. Ihre Aufgaben sind insbesondere:
 - a) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt,
 - b) öffentliches Vertreten und Verbreiten der Ziele des Vogel-, Natur- und Umweltschutzgedankens auch zum Wohle der Menschen,
 - c) Schutz und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Arten,
 - d) Förderung des Vogel-, Natur- und Umweltschutzgedankens unter der Jugend und im Bildungsbereich
- 3.) Die Gruppe hält enge Verbindung zu allen Organisationen und Stellen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
- 4.) Die Gruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 5.) Die Gruppe ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 6.) Mittel der Gruppe dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft.
- 7.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 **Mitgliedschaft**

- 1.) Die Gruppe besteht aus
 - a) Mitgliedern,
 - b) Ehrenmitgliedern.
- 2.) Die Aufnahme als Mitglied geschieht aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über eine etwaige Ablehnung entscheidet der Vorstand der Gruppe. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde möglich, über die der erweiterte Vorstand der Gruppe entscheidet.
- 3.) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Tod oder durch Austritt, der zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und spätestens einen Monat vor Jahresende schriftlich zu erklären ist, ferner durch Beendigung der Rechtspersönlichkeit oder Auflösung der Gruppe.

Ein Mitglied, das gegen die Satzung grob verstößt oder das Ansehen der Gruppe schädigt, kann vom Vorstand der Gruppe ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann der erweiterte Vorstand angerufen werden, der endgültig entscheidet.

- 4.) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen der Gruppe zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Die Mitgliedsrechte sind nicht übertragbar.
- 5.) In den Mitgliederversammlungen haben alle Mitglieder eine Stimme.
- 6.) Auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sie sich besondere Verdienste um den Vogelschutz in der Gruppe erworben haben.

Vorsitzende, die sich um die Gruppe besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme.

- 7.) Die Mitgliederversammlung beschließt, welcher Beitrag durch die Gruppe erhoben wird. Die Beiträge werden am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres bzw. sofort nach Eintritt eines Mitgliedes fällig.
- 8.) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 4 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Gruppe ist das Kalenderjahr.

§ 5 **Organisation der Gruppe**

1. Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

§ 6 **Mitgliederversammlung**

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gruppe. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntmachung im "Bergsträßer Anzeiger" und mittels Aushang. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des erweiterten Vorstandes durch den Vorstand einzuberufen. Das gleiche gilt, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder verlangt wird.
- 2.) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 3.) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Die Wahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, der Ehrenmitglieder, des Ehrenvorsitzenden und der Kassenprüfer.
 - b) die Änderung der Satzung ,wozu eine Mehrheit von dreiviertel der Erschienenen notwendig ist,
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes,
 - d) die Entlastung des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und des Rechners,
 - e) die Festsetzung des Beitrages an die Gruppe,
 - f) die Auflösung der Gruppe.

§ 7 **Der Vorstand**

- 1.) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) seinem Stellvertreter,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Rechner.
- 2.) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Gruppe nach der Satzung und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes.
- 3.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

- 4.) Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden – im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter – einberufen und geleitet. Beschlüsse können gefasst werden, sofern kein Mitglied widerspricht.

§ 8

Der erweiterte Vorstand

- 1.) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes,
 - b) mindestens zwei zu wählende Beisitzer.
- 2.) Der erweiterte Vorstand wird vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Auf Antrag von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder hat innerhalb von zwei Wochen eine Sitzung stattzufinden. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
- 3.) Der erweiterte Vorstand hat die Mitgliederversammlung vorzubereiten.
- 4.) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 5.) Der Vorsitzende des Vorstandes kann zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes in besonderen Fachfragen interessierte Vertreter von Behörden, Institutionen, Verbänden und der Wissenschaft einladen. Die Eingeladenen haben kein Stimmrecht.

§ 9

Rechnungswesen

- 1) Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der von der Mitgliederversammlung gewählte Rechner verantwortlich.
- 2) Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer.

§ 10

Allgemeine Bestimmungen

- 1.) Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen.
- 2.) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand der Gruppe werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Ersatzwahl erfolgt für den Rest der Wahlzeit in der nächsten Mitgliederversammlung.
- 3.) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei wiederholter Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11 **Auflösung**

- 1.) Die Auflösung der Gruppe kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist mindestens einen Monat vorher unter Angabe des Zwecks einzuberufen.
- 2.) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gruppe oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gruppe an den Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke – insbesondere des Vogel- und Naturschutzes – zu verwenden hat. Grundstücke, deren grundbuchmäßige Eigentümer die Gruppe als eingetragener Verein ist, sind an die Gemeinde 64686 Lautertal zu übereignen.

Diese Neufassung der Satzung vom 24.03.1984, zuletzt geändert am 07.03.2003, wurde von der Mitgliederversammlung am 06.03.2020 beschlossen und tritt an die Stelle der bisherigen Satzung.

Lautertal-Reichenbach, den 06.03.2020

gez.
Walter Gehbauer
(Vorsitzender)

gez.
Jan-Niklas Gehbauer
(stellv. Vorsitzender)

gez.
Mona Schell
(Rechnerin)

gez.
Udo Gehbauer
(Schriftführer)